

Satzung der Samtgemeinde Gieboldehausen über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 5 a, 6 und 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 09.04.2008 folgende Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Gieboldehausen beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Gieboldehausen ist ehrenamtlich tätig. Der Samtgemeinderat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Sie kann aus diesem Amt mit der einfachen Mehrheit abberufen werden.

§ 2 Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

(2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde Gieboldehausen oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Verhältnis zu den kommunalen Gremien

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und ihre wesentlichen Gründe hinzuweisen. Dieses gilt für Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

(4) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister berichtet dem Samtgemeinderat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die samtgemeindlichen Maßnahmen zur Umsetzung des verfassungsrechtlich normierten Gleichstellungsauftrages; dies gilt nicht für Maßnahmen die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5 Beteiligungsrechte

Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Gieboldehausen, den 09.04.2008

Samtgemeinde Gieboldehausen
Der Samtgemeindebürgermeister

(LS)

gez. R. Grobecker

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 12.06.2008 Nr. 25